



**Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH  
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern**

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



[u\_Salutation],

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSKG) sollte mit verschiedenen Maßnahmen die weitere Verbreitung und Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung (bAV) gesteigert werden. Mit zeitlichem Abstand trat zum Jahresanfang 2022 eine weitere Stufe in Kraft: Der Arbeitgeberzuschuss zur bAV wurde auch für sogenannte Altverträge verpflichtend. Für Neuverträge muss bereits seit 1. Januar 2019 ein gesetzlicher Zuschuss in Höhe von 15 Prozent der Entgeltumwandlung gezahlt werden. Für Altverträge vor dem 1. Januar 2019 fällt der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss erst seit dem 1. Januar 2022 an. Maßgebend für diese Unterscheidung ist der Zeitpunkt, an dem die Entgeltumwandlung mit dem Arbeitnehmer vereinbart wurde.

Der Arbeitgeber ist immer dann zu einem Zuschuss zur bAV des Arbeitnehmers verpflichtet, wenn auf Grundlage einer Entgeltumwandlungsvereinbarung zugunsten einer Direktversicherung, Pensionskasse oder eines Pensionsfonds eine tatsächliche Beitragsersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen entsteht. Auch eine pauschal besteuerte Direktversicherung (nach § 40 b EStG, alte Fassung) unterliegt seit 2022 der Zuschusspflicht. Von den Regelungen über den Arbeitgeberzuschuss zur bAV kann durch Tarifvertrag auch zuungunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden.

## **Zuschusspflicht in der betrieblichen Altersvorsorge**

Die Rechtsgrundlage des § 1a Abs. 1 a des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sieht ausdrücklich vor, dass der Arbeitgeberzuschuss nur zu leisten ist, „soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart“. Ist das nicht der Fall, etwa wenn Entgelt oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Renten- beziehungsweise Arbeitslosenversicherung umgewandelt wird, ist insoweit auch kein Arbeitgeberzuschuss fällig. Die Zuschusspflicht des Arbeitgebers

besteht grundsätzlich in Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, kann aber auch pauschal mit 15 Prozent abgerechnet werden.

Es besteht insoweit eine Wahlmöglichkeit, ob der Arbeitgeber seine tatsächliche, individuelle Beitragsersparnis (sogenannte „Spitzabrechnung“) an die Versicherung oder Versorgungseinrichtung weitergibt oder die Pauschale von 15 Prozent wählt. Vor allem bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung ist die pauschale Abrechnung für den Arbeitgeber kostengünstiger und einfacher zu handhaben.

## Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Für den Arbeitgeberzuschuss gelten die gleichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie für die Beiträge selbst:

- Bei den steuerfreien Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) besteht für den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss – ebenso wie für umgewandeltes Arbeitsentgelt – Beitragsfreiheit im Rahmen von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West 2022: 3.384 Euro).
- Bei pauschal besteuerten Direktversicherungen ist der Arbeitgeberzuschuss beitragsfrei bis zum jährlichen pauschalierungsfähigen Höchstbetrag von 1.752 Euro, wenn der Arbeitgeberzuschuss ebenfalls pauschal besteuert wird.

Solange also der Entgeltumwandlungsbetrag zusammen mit dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss diese Beträge nicht übersteigt, besteht insgesamt Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

## So unterstützt Sie Ihre AOK BAYERN

Auf dem [Fachportal für Arbeitgeber](#) finden Sie viele weitere Informationen. Im [Trends & Tipps Magazin](#) halten wir ausführliche Beispiele für Sie bereit. Profitieren Sie auch von dem Angebot unseres Kooperationspartners Stefan Gieringer, Betriebswirt bAV (FH) in Form einer kostenfreien telefonischen Erstberatung. Einfach [Fragebogen ausfüllen](#) und an [mehrwert@by.aok.de](mailto:mehrwert@by.aok.de) senden.



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?  
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

## Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

### IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.  
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München  
Vereinsregister: VR 5795  
Registergericht: Amtsgericht München  
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:  
Gabriele Sehorz, Präsidentin  
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident  
Michael Greß, 2. Vizepräsident  
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560  
Telefax: 089/5026493  
E-Mail: [info@bds-bayern.de](mailto:info@bds-bayern.de)  
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

Datenschutz (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

**VERFASSER//HERAUSGEBER:**

BDS Mehrwert GmbH  
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München  
Registergericht: Amtsgericht München  
Registernummer: HRB 53365  
Steuernummer: DE129495 249  
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218  
Telefax: 089/5026493  
E-Mail: [jan.vogel@bds-mehrwert.de](mailto:jan.vogel@bds-mehrwert.de)

Sie erhalten diesen Newsletter an [u\_EMail]

Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte **HIER**

Datenschutz (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.